

Stadt Bergkamen

Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt,

Bürgerbüro

Datum: 05.02.2013

Drucksache Nr. 10/1103

Az.: 61

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren	05.03.2013
2.	Behindertenbeirat	20.03.2013

Betreff:

Behindertenparkplätze im Stadtgebiet;

hier: Antrag der CDU-Fraktion

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	Der Bürgermeister In Vertretung
Dr.-Ing. Peters Techn. Beigeordneter	Wenske Beigeordneter

Amtsleiter	Amtsleiterin	
Boden	Chr. Busch	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren/der Behindertenbeirat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.1. (siehe Anlage 1) hat die CDU Fraktion die Verwaltung um eine Auflistung der in der Stadt Bergkamen befindlichen Behindertenparkplätze gebeten. Dabei sollten öffentliche und private Plätze ebenso Berücksichtigung finden wie die Frage ob und wie viel Plätze mit den Merkzeichen „aG“ und dem Merkzeichen „G“ bestehen.

1. Öffentlicher Raum

1.1 Rechtsgrundlage

Die Einrichtung von Stellplätzen an öffentlichen Wegen und Plätzen wird von der unteren Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Der Behindertenparkplatz ist in Deutschland durch ein Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ zu den Verkehrszeichen 314 (Parken) oder 315 (Parken auf Gehwegen) gekennzeichnet. Durch eine solche Beschilderung wird schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Ausweis), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinden Menschen (Merkzeichen „Bl“) das Parken erlaubt und gleichzeitig anderen verboten.

Der vor genannte, betroffene Personenkreis erhält auf Antrag von der Straßenverkehrsbehörde die Berechtigung, mit einem Fahrzeug bestimmte Parkerleichterungen in Anspruch nehmen zu dürfen; die Gültigkeit beträgt maximal 5 Jahre.

(vgl. Anlage 2 – Muster der Ausnahmegenehmigung)

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung des blauen Parkausweises (EU):

- *Schwerbehindertenausweis oder Versorgungsamtsbescheid in Kopie*
- *gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung*
- *ein aktuelles Lichtbild (nicht älter als 3 Monate)*

Zusätzlich haben im Kreis Unna die Straßenverkehrsbehörden eine gemeinsame Regelung zur Erteilung von vorläufigen Parkerlaubnissen „aG“ getroffen. Danach ist schon vor endgültigem Bescheid über die Schwerbehinderung oder den Grad der Schwerbehinderung durch den Fachbereich 50.4 (Arbeit und Soziales) beim Kreis Unna ein Antrag auf vorläufige Parkerlaubnis möglich. Die vorläufige Parkerleichterungskarte wird längstens für 9 Monate erteilt und ist mit einer Verwaltungsgebühr von 20 EUR belegt.



U-Parkausweis-Vorderseite



EU-Parkausweis-Rückseite

Das aktuelle Straßenverkehrsrecht sieht daneben auch für andere schwerbehinderte Menschen Parkerleichterungen vor.

Um eine Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (aG-light) zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G **und** B und einem GdB von mindestens 80 % **allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G **und** B und einem GdB von wenigstens 70 % **allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und** gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 % für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis Ulkerosa mit einem hierfür anerkannten GdB von mindestens 60 %.
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und Harnableitung) und einem hierfür anerkannten GdB von mindestens 70 %.

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung des orangenen Parkausweises:

- *Schwerbehindertenausweis*
- *gültiger Personalausweis*
- *aktuelle Bescheinigung vom Versorgungsamt*

Bundeseinheitlicher Schwerbehindertenparkausweis (aG-light)



In Bergkamen können die Anträge (s. Anlage 3) im Bürgerbüro gestellt werden.

1.2 Statistik über ausgestellte Parkausweise in Bergkamen (ab 2010)

2010

Art der Parkberechtigung	Anzahl
Endgültige Parkausweise	176
Vorläufige Parkausweise	17
Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (aG-light)	4
Ersatzausweise	5
Insgesamt	202

2011

Art der Parkberechtigung	Anzahl
Endgültige Parkausweise	158
Vorläufige Parkausweise	13
Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (aG-light)	4
Ersatzausweise	3
Insgesamt	178

2012

Art der Parkberechtigung	Anzahl
Endgültige Parkausweise	131
Vorläufige Parkausweise	22
Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (aG-light)	2
Ersatzausweise	5
Insgesamt	160

In **2013** wurden bis zum jetzigen Stand (04.02.2013) **12 endgültige Parkausweise** ausgestellt.

1.3 Zählung der Behindertenstellplätze im Straßenraum/auf öffentlichen Flächen

Auf eine zeit- und personalkostenintensive Zählung der Behindertenparkplätze im öffentlichen Raum wurde bisher verzichtet. Die Verwaltung sieht auch keine Notwendigkeit, eine derartige Zählung durchzuführen. Eine absolute Zahl wie z. B. „231“ hätte keinerlei Aussagekraft, da gleichzeitig keine empirisch belegbare Bedarfszahl vorliegt, die dagegengestellt werden könnte. Sinnvoller und daher Leitgedanke für die bisherige Verwaltungspraxis war der auf den jeweiligen Mikrostandort (z. B. Rathaus, Schulzentrum, Freibad) bezogene bedarfsorientierte Ansatz als Einzelfallbetrachtung. Zurückblickend konnte dem direkt betroffenen Personenkreis der behinderten Mitbürger stets direkt geholfen werden. Daher sind der Verwaltung keine aktuellen Angebotsengpässe bekannt. Allein im Jahr 2012 wurden nach der oben beschriebenen bewährten Vorgehensweise zehn zusätzliche Behindertenparkplätze im öffentlichen Raum ausgewiesen.

2. Private Stellplätze

2.1 Rechtsgrundlage

Die BauO NRW sieht in § 55 (Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen) für

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens
- Sport- und Freizeitstätten
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude
- Verkaufs- und Gaststätten
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen

1 % des Stellplatzbedarfes, mindestens jedoch einen Stellplatz, für schwerbehinderte Menschen vor.

2.2 Statistik der Behindertenparkplätze auf privaten Grundstücken

Eine Statistik für die Gesamtstadt wird nicht geführt und wäre auch nicht aussagekräftig (vgl. 1.3).

Der Nachweis der rechtlich notwendigen Behindertenparkplätze wird im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren durch die Bauaufsichtsbehörde abschließend kontrolliert. Forderungen über die baugesetzlichen Verpflichtungen hinaus sind daher rechtlich leider nicht möglich und durchsetzbar.